

## 5. Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (16/GE 7/57)

### Eintreten

**Präsident:** Den Kommissionsbericht zu diesem Geschäft haben Sie vorgängig erhalten. Für die Tribünenbesucher liegen Kopien auf.

Das Wort hat zuerst der Kommissionspräsident, Kantonsrat Stephan Tobler, für seine einleitenden Bemerkungen zum Eintreten.

Kommissionspräsident **Tobler**, SVP: Dem Kommissionsbericht ist zu entnehmen, dass in der Kommission umfangreiche, intensive aber meines Erachtens sehr sachliche Diskussionen stattgefunden haben. Das Thema war spannend, und ich konnte mich diesem ungebunden widmen. Ich bitte Sie, den Dank im Kommissionsbericht zu anerkennen und zu beachten. Es ist interessant, dass eine Angelegenheit, die eigentlich kein Thema ist, solch grosse Emotionen auslösen und Wellen verursachen kann. Ich wurde mit Schreiben und Mails, ja sogar Telefonanrufen vor, während und nach den Kommissionsberatungen eingedeckt. All die guten Tipps und selbst der Leserbriefschreiber haben sich nur auf ein Thema der Gesetzesrevision bezogen. Vielleicht sehen Sie sich in einem der Schreiben bestätigt. Wir bilden uns heute unsere Meinung nach unserer eigenen Einschätzung und Werthaltung. Vor allem reagieren wir weder auf Drohungen, Erpressungen noch Übertreibungen oder Schwärmereien. Der Kommission ist eine sachliche Diskussion gelungen. Schliesslich wurde mit einem eindeutigen Ergebnis für das Verbot der Baujagd gestimmt. Nicht nur dieses Thema gab zu Diskussionen Anlass. Beim Vergleich der Synopse gegenüber der Fassung des Regierungsrates ist ersichtlich, dass Einiges geändert wurde. Meines Erachtens erfolgte dies in guter Zusammenarbeit und Übereinstimmung mit der zuständigen Departementschefin und dem für die Jagd zuständigen Chef. Gesamthaft ist es uns gelungen, eine ausgewogene Lösung zu erarbeiten. Ich bitte Sie im Namen der vorberatenden Kommission, der vorliegenden Fassung zuzustimmen. Die Kommission hat der Vorlage mit 15:0 Stimmen zugestimmt.

**Theiler**, GP: Die Revision des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz) bringt einige Verbesserungen, auch betreffend Gewichtung des Tierschutzes, ohne dass die Jäger gross eingeschränkt werden. Die Grüne Fraktion ist einstimmig für Eintreten und unterstützt die vorliegende Fassung in den entscheidenden Belangen. Ich halte die Ausführungen von Kommissionspräsident Stephan Tobler im Kapitel "Allgemeines" für sehr zutreffend, könnte es nicht besser sagen und nehme deshalb einige Stichworte daraus auf: Die Jagd ist unverzichtbar; es geht nicht darum, Jägerinnen und Jäger in ihren Kompetenzen einzuschränken; wir müssen Bundesvorgaben umsetzen und nicht zuletzt wollen wir die Legitimation der Jagd, so hat es

Kantonsrat Stephan Tobler gesagt, in der heutigen Zeit stärken, indem wir ein Gesetz vorlegen, das die Professionalität, die Ethik und das Tierwohl bei der Ausübung der Jagd in den Vordergrund stellt. Zudem war es uns allen in der Kommission ein Anliegen, das Jagdgesetz schlank und vernünftig zu halten. In den drei Sitzungen diskutierten wir die Vorschläge des Regierungsrates gründlich und integrierten darüber hinaus noch die Anliegen der Motion Paul Koch betreffend Biberschäden. Ich hoffe, dass wir es hier im Plenum trotz der von allen Seiten eingehenden Korrespondenz so wie in der Kommission halten können: Dort hielten wir uns wirklich sachlich an die vorliegenden Paragraphen und spekulierten nicht über emotionale Grabenkämpfe zwischen Vollblutjägern und Jagdgegnern. Den Wildtieren und im seltenen Extremfall auch den Menschen kommt zugute, dass die Jäger ihre Treffsicherheit neu periodisch nachweisen müssen. Eine Forderung, die mir wichtig ist und absolut legitim erscheint. Von jeder Person, die eine Schusswaffe trägt und befugt ist, diese in der Öffentlichkeit zu nutzen, erwarte ich das. Wir unterstützen die vom Regierungsrat geplante jährliche Periodizität. Erfreulich ist es auch, dass wir im Gesetz den Druck auf Eigentümer erhöhen konnten, nicht in Gebrauch stehende Zäune in Wald und Flur zu entfernen. Ebenfalls positiv im Sinne des Tierschutzes ist die explizite Pflicht zur Nachsuche von angefahrenem oder angeschossenem Wild mit einem auf Schweiss geprüften Jagdhund. Bisher begrenzte sich hier die Pflicht darauf, als Jagdgesellschaft über einen geeigneten Jagdhund zu verfügen. Ich möchte hier nur ganz kurz daran erinnern, dass Gesetze insbesondere für Leute geschrieben werden, die sich ohne die gesetzliche Verpflichtung dazu nicht immer an ethische Grundsätze halten. Ich weiss aber: Die ganz grosse Mehrheit der Jägerinnen und Jäger hat diese Nachsuche bestimmt schon bisher seriös betrieben, eine kleine Minderheit wird es auch noch nach Inkrafttreten des Gesetzes nicht immer tun. Trotzdem: Mit dem entsprechenden Gesetzesparagraphen steigt der Druck, auch wenn die Kontrolle schwierig sein dürfte. Eine weitere Verbesserung des Jagdgesetzes aus Sicht des Tierschutzes ist die Pflicht, sich auch bei Ausübung so genannter Selbsthilfemassnahmen an die Schonzeiten zu halten. Wer beispielsweise auf einen Fuchs schießen will, der ihm die Hühner klaut, muss zuerst abklären, ob Schonzeit ist und kann also nicht eine Fähe, einen weiblichen Fuchs, erlegen, die im Bau Junge hinterlässt. Wenn wir davon ausgehen, dass die meisten Jägerinnen und Jäger unabhängig des Gesetzes ihre Passion bereits bisher mit einem hohen ethischen Anspruch auslebten, schränkt sie das neue Gesetz nur sehr wenig ein: Sie müssen neu ihre Treffsicherheit unter Beweis stellen, und sie müssen auf die Baujagd verzichten, eine Jagdform, die kaum noch ausgeübt werde, wie uns die Jäger von "Jagd Thurgau" an einer Tafelrunde letzten Frühling selbst versicherten. Hingegen kommt ihnen das neue Gesetz bei der Wildschweinjagd entgegen: Mit der geänderten Fassung von § 20 Abs. 1 kann der Regierungsrat auch die Nachtjagd am Samstag nach 24.00 Uhr bewilligen. Zwei Drittel der Wildschweine werden nachts erlegt, und für die berufstätigen Jägerinnen und Jäger ist die Jagd in der Nacht auf den Sonntag besser praktikabel. Zwei Anträge, mit denen ich in der Kommission gescheitert bin, werde ich in der

1. Lesung nochmals stellen: Streichung der Ausnahmewilligungen für die Baujagd und Streichung der Abschussbewilligung von Amseln und Staren. Immerhin würden die Streichungen noch zur weiteren Verschlinkung des Gesetzes beitragen. Ebenfalls kündige ich noch einen Antrag zu § 14 an. Wir wollen, dass die gefährdeten Entenarten nicht mehr jagdbar sind.

**Leuthold, GLP/BDP:** Die GLP/BDP-Fraktion möchte die Gelegenheit benützen, an dieser Stelle allen Jägerinnen und Jägern im Kanton ihre grosse Wertschätzung auszusprechen. Mit ihrer wertvollen Arbeit stellen sie sicher, dass die Wildtierbestände im notwendigen Gleichgewicht bleiben. Wie meine Vorrednerin möchte ich betonen, dass die vorliegende Vorlage sehr gut ausgearbeitet ist. Wir werden der Fassung der vorberatenden Kommission in den wesentlichen Punkten ebenfalls folgen. Wir haben nicht vor, eine Salamtaktik zu machen. Ich bin davon überzeugt, dass die Jagd in der aktuellen Form unterstützt wird. Dies ist beispielsweise bei § 26 ersichtlich, indem nicht in Gebrauch stehende Zäune zu entfernen sind. Wir haben in der Kommission auch solche Punkte zugunsten der Jägerschaft geändert und erkannt. Am 15. Juli 2012 wurde auf Bundesebene eine neue Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel in Kraft gesetzt. Die Jagdverordnung enthält jedoch einige Artikel, welche im Widerspruch zu unserem aktuellen kantonalen Jagdgesetz stehen, sodass wir nun gezwungen sind, dieses zu revidieren. Das eigentliche "pièce de résistance" ist die Baujagd. Leider hat es der Bundesrat unterlassen, sich in der Revision der Jagdverordnung eindeutig zu diesem Thema auszusprechen. So wird nun der "schwarze Peter" den einzelnen Kantonen zugeschoben. Die Mitglieder unserer Fraktion haben sich unter Beizug von Experten eingehend und auf sachlicher Ebene über das Thema der Baujagd informiert. In der materiellen Beratung werden wir uns dezidiert für das Verbot der Baujagd aussprechen. Unsere Fraktion ist mit einer Enthaltung für Eintreten. Wir werden in der 1. Lesung zwei Anträge stellen.

**Paul Koch, SVP:** Ich spreche für die SVP-Fraktion, die für Eintreten ist. Aus unserer Fraktion sind in der 1. Lesung einzelne Voten und ein Antrag zu erwarten. Das aktuelle kantonale Jagdgesetz aus dem Jahr 1992 genügt den heutigen Anforderungen in einigen Punkten nicht mehr und erfährt nun eine Revision. Zum einen wurde das Jagdgesetz des Bundes angepasst, welches kantonale Anpassungen verlangt. Zum anderen haben sich das jagdliche Umfeld, die jagdlichen Rahmenbedingungen, die Jagdtechnik und die zu bejagenden Wildarten in den letzten Jahrzehnten verändert, wie beispielsweise das in den letzten 15 Jahren stark aufkommende Schwarzwild, also die Wildschweine. Im Weiteren haben die Aspekte des Tier- und Naturschutzes heute einen höheren Stellenwert als vor einigen Jahren. So hat der Regierungsrat gemäss seiner Botschaft vom 25. Oktober 2016 das Jagdgesetz in diesem Sinne revidiert. Die Revision ist ihm zusammen mit den Anpassungen der vorberatenden Kommission sehr gut gelungen. Dass es im Kan-

ton Thurgau eine Jagd braucht, ist wohl unbestritten. Das Milizsystem mit den gut ausgebildeten Jägern hat bisher gut funktioniert, und es soll auch in Zukunft weiterbestehen. Mit der Jagd werden viele Funktionen erfüllt. Eine kontrollierte Wildregulierung schützt unsere Wälder vor übermässigem Wildverbiss, grossen Fegeschäden und verhindert Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen. Die Jäger entfernen kranke Wildtiere und beeinflussen einen gesunden Tierbestand positiv. Beim Fuchs halten sie die Bestände unter Kontrolle, damit es weniger Probleme mit dem Aufkommen von Rehkitzen, Hasen und allen bodenbrütenden Vögeln gibt. Die Jagd nützt, um biologisches Wildfleisch, das Wildbret, von Reh, Wildschwein und Hirsch nachhaltig zu erhalten: ein Naturprodukt und hochwertiges Lebensmittel, das nicht aus der Massentierhaltung stammt. Dass die Thurgauer Jäger nicht überall gleicher Meinung sind und zwischen Tradition und Moderne schwanken, zeigen die teilweise heftigen Reaktionen zu § 22 Abs. 2, dem Verbot der Baujagd, im Vorfeld dieser Ratssitzung. Der Regierungsrat sieht dieses vor, und auch die Kommission stimmte ihm mit 13:2 Stimmen zu. Die Mehrheit der SVP-Fraktion, zu welcher auch ich gehöre, ist der Meinung, dass ein modernes Jagdgesetz die Baujagd verbieten sollte. Damit zeigt die Thurgauer Jägerschaft ihre Bereitschaft, sich den heutigen Gegebenheiten anzupassen. Im Gegenzug muss es aber unmissverständlich klar sein, dass die Jagd, wie sie heute im Thurgau betrieben wird, auch seitens der Tierchutzkreise für die Zukunft uneingeschränkt befürwortet wird. Was wurde mit der Gesetzesrevision geändert? Die minimale Grösse eines Jagdreviers darf 100 Hektaren Waldfläche nicht unterschreiten. Das Pacht- und Jagdjahr entspricht neu dem Kalenderjahr. Der periodische Nachweis der Treffsicherheit ist für alle Jagdberechtigten Pflicht. Meines Erachtens ist dies sehr wichtig, und es wird heute bereits freiwillig erfüllt. Jagdberechtigte Mitarbeiter der kantonalen Fachstelle können geschützte Tiere erlegen. Die Baujagd mit Hunden wird verboten. Die nicht mehr in Gebrauch stehenden Weidezäune, wobei die Kommission die Bezeichnung auf "Zäune" geändert hat, weil damit nicht nur die Weidezäune, sondern auch Zäune im Wald und überall gemeint sind, sind durch den Eigentümer zu entfernen. Dieser Punkt ist sehr wichtig, da alles rechtlich geregelt ist. Für Dienstleistungen der Aufsichtsorgane zugunsten Dritter kann vom Verursacher eine Entschädigung verlangt werden. Dies ist neu und berechtigt. Die vorberatende Kommission hat das revidierte Jagdgesetz intensiv beraten und gegenüber der Fassung des Regierungsrates einige gute Anpassungen vorgenommen und zudem mehrere Paragraphen klarer formuliert: Beispielsweise die Reviergrenze in § 5 und das Jagdverbot an Ruhetagen und in der Nacht in § 20. Die Änderung der "Weidezäune" in "Zäune" in § 26 habe ich bereits erwähnt. In § 32, welchen der Regierungsrat nicht änderte, hat die Kommission den Schutz vor Biberschäden aufgenommen, damit die Prävention vor Schäden an Bäumen ähnlich wie die Massnahmen vor Rehschäden entschädigt wird. In § 34 wurde ergänzt, dass auch Schäden an Infrastrukturanlagen entschädigt werden. Die vorberatende Kommission hat die Änderungen mit 15:0 Stimmen verabschiedet. Namens der Mehrheit der SVP-Fraktion empfehle ich Ihnen ebenfalls, die Fassung der vorberatenden

Kommission zu unterstützen.

**Günter**, CVP/EVP: Die CVP/EVP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten auf die Vorlage und stimmt der vorliegenden Fassung der vorberatenden Kommission einstimmig zu. Die Jagd im Kanton Thurgau erfüllt eine wichtige Funktion. Die Jagdgesellschaften sorgen für einen gesunden, den Verhältnissen angepassten Wildtierbestand. Daran kann sich jedermann beim Aufenthalt in der Natur erfreuen, und Begegnungen mit Wildtieren sind Highlights bei einem Ausflug. Die Jäger kümmern sich zu allen Tages- und Nachtzeiten um Probleme mit kranken oder verunfallten Tieren. Sie leisten so einen grossen Dienst für die Gesellschaft. Die interessante sachliche Kommissionsarbeit profitierte von der Unterstützung des Departments und der Jagd- und Fischereiverwaltung - herzlichen Dank. Ich möchte vier Punkte herausgreifen, in welchen das Gesetz Fortschritte bringt: 1. Das Entfernen von unbenutzten Zäunen in Wald und Flur: Diese sind Todesfallen für Wildtiere. Sie schaden nur, und sie sind dringend zu entfernen. Mit diesem Gesetz erhält die Fachstelle eine Grundlage, Eigentümern zur Entfernung alter, nicht in Gebrauch stehender Zäune eine Frist zu setzen. Mit der Ersatzvornahme hat sie eine Möglichkeit, ein solches Problem auch wirklich zu lösen. 2. Der periodische Schiessnachweis und die Jagdkarten: Bei den Voraussetzungen zur Jagdberechtigung müssen Änderungen gemäss Bundesrecht erfolgen. Mit einem periodischen Nachweis der Treffsicherheit können die Thurgauer Jäger in allen Kantonen Jagdkarten erhalten. Gegenüber der breiten Öffentlichkeit demonstriert dies Zuverlässigkeit und Sicherheit. Die Anerkennung von Jagdkarten anderer Kantone bringt zwar weniger Einnahmen, erspart aber Aufwand an Bürokratie und ermöglicht kurzfristiges Aufbieten zusätzlicher Jäger, was für eine effiziente Wildschweinbejagung eine wichtige Hilfe sein kann. 3. Baujagd: Die CVP/EVP-Fraktion unterstützt hier einstimmig den sachlichen, pragmatischen Weg. Die Baujagd wird verboten, in Ausnahmefällen kann sie bewilligt werden. Schon jetzt wird die Baujagd kaum mehr betrieben. Ausgebildete Hunde stehen im Thurgau derzeit nicht zur Verfügung. Die Ausbildung der dazu nötigen Hunde nach Bundesrecht ist sehr aufwendig. Die Jäger sind sich in diesem Punkt selbst nicht wirklich einig, wie es die Zuschriften beweisen. Die Fraktion hält fest: Das Baujagdverbot ist weder gegen die Jagd als solche noch gegen die Jäger gerichtet. Die Jagd wird damit auch nicht scheinbarweise abgeschafft. Uns ist bewusst, dass damit nicht generell alle ungewollt gefährlichen Begegnungen zwischen Hund und Wildtier mit Verletzungsfolge ausgeschlossen sind. 4. Entschädigungen inklusive Biberschäden: Das Gesetz folgt dem Grundsatz: "Was der Gesetzgeber befiehlt, wird im Schadenfall auch entschädigt." So übernimmt der Kanton Schäden an Nutztieren und landwirtschaftlichen Kulturen durch Tiere, welche seitens des Bundes oder des Kantons geschützt sind, wie auch von Wildschweinen, Hirschen und Krähen verursachte Schäden. Anders als in der Vorlage des Regierungsrates sind neu auch Schutzmassnahmen vor Biberschäden und Schäden an Infrastrukturanlagen durch geschützte Tiere zu entschädigen. Die Jagdgesellschaften beteiligen sich mit 15% an den

Kosten bei Schäden von Wildschweinen und Hirschen. Eigentümer sind verpflichtet, zumutbare Massnahmen zum Schutz ihrer Kulturen und Nutztiere zu treffen. Sonst droht ihnen eine Kürzung. Der vorliegende Entwurf ist ein schlankes Gesetz, welches auch den Jägern konkrete Vorteile bringt. Drei davon möchte ich erwähnen: Reviere können künftig jagdlichen und wildbiologischen Grundsätzen angepasst werden. Wie es die Jäger wünschen, ist für Jagdgesellschaften neu die Vereinsform möglich. Ausnahmen beim Nachtjagdverbot können bewilligt werden.

**Vietze, FDP:** Die Anpassung des Thurgauer Jagdgesetzes aufgrund der Änderungen der Eidgenössischen Jagdverordnung ist unbestritten. Ziel ist es unter anderem, die Regulierungsdichte nicht zu erhöhen und administrativen Aufwand der Verwaltung zu vermeiden. Die FDP-Fraktion befürwortet diese Gedanken durchaus. Weiter befürworten wir den periodischen Nachweis der Treffsicherheit, die Anerkennung sämtlicher Jägerprüfungen sowie Ausnahmemöglichkeiten für das Nachtjagdverbot. Im umstrittensten Paragraphen der Revision, nämlich § 22, bei welchem es um die Regelung der Baujagd geht, unterstützen wir grossmehrheitlich die vom Regierungsrat vorgeschlagene Fassung, diese grundsätzlich zu verbieten und aus besonderen Gründen Ausnahmen zu bewilligen. Hierzu ein paar Ausführungen: Die Jägerschaft im Thurgau scheint in dieser Frage in zwei Lager gespalten zu sein. Die einen befürworten eine schrittweise Abschaffung der Jagd, den anderen ist die Baujagd als besonders grausam und tierquälerisch zuwider. Die Angst von "Jagd Thurgau", mit der Abschaffung der Baujagd einen ersten Schritt hin zur Abschaffung der Jagd als Ganzes zu realisieren, können wir nicht nachvollziehen. Auf die Jagd per se wird in einer zivilisierten Gesellschaft, wie wir es sind, nicht verzichtet werden. Die FDP-Fraktion steht hinter der Milizjagd, auch aus gesellschaftlichen Gründen. Das Hauptargument der Befürworter der Baujagd, die Bekämpfung von Krankheiten wie Fuchsbandwurm, Staupe, Tollwut oder Räude, muss relativiert werden. Mit der Baujagd wird lediglich ein kleiner Teil des Bestands reduziert. Soll der Fuchsbestand aufgrund einer Seuche deutlich reduziert werden, muss man sich einer anderen Jagdmethode bedienen, beispielsweise der Nachtjagd mit künstlicher Lichtquelle. Es macht keinen Sinn, eine Jagdform zuzulassen, deren Nutzen sehr gering ist und die sogar unnötig ist, um Seuchen und Krankheiten zu bekämpfen, die zudem sehr grosses Tierleid verursacht. In § 32 können wir die Unterstützung notwendiger und geeigneter Massnahmen zum Schutz vor Biberschäden an sich unterstützen. Allerdings geht die Haftung des Kantons in § 34, in welchem er neu auch für Schäden an Infrastrukturanlagen durch geschützte Tiere haftet, ein wenig weit. Insbesondere deshalb, da mittlerweile die Thurgauer Standesinitiative angenommen wurde, durch welche künftig der Bund und die Kantone für alle von Bibern verursachten Schäden aufkommen müssen. Einen Antrag zur Streichung stellen wir allerdings nicht. Die FDP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten und unterstützt die Fassung der vorberatenden Kommission. Den von Kantonsrat Mathis Müller angekündigten Antrag werden wir nicht unterstützen. Wir sind damit einverstanden, dass

im kantonalen Recht auf Bundesrecht verwiesen wird, weitere Details gehören auf Verordnungsebene.

**Wüst, EDU:** Die EDU-Fraktion dankt dem Regierungsrat für die Ausarbeitung der Botschaft und der Kommission für die intensive Vorberatung der Gesetzesrevision. Die EDU-Fraktion steht einstimmig hinter der Milizjagd: Danke an alle Jäger. Wir unterstützen einstimmig die Fassung der vorberatenden Kommission, also ein Verbot der Baujagd, und wir befürworten einstimmig die Einhaltung der Schonzeiten, auch bei Selbsthilfemassnahmen. Der Verein "Jagd Thurgau" hat mit verschiedenen Schreiben an die Mitglieder des Grossen Rates versucht, die Notwendigkeit der Baujagd aufzuzeigen. Es ist erstaunlich, dass in den Ausführungen so viel "Jägerlatein" steht, sodass kaum jemand mehr zwischen Dichtung und Wahrheit unterscheiden kann. Der Titel sagt, worum es geht: "Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel". Es geht um Schonzeiten, Zuständigkeiten, Hegen und Pflegen, Tierschutz, Baujagd, Treffsicherheit usw. Die EDU-Fraktion ist einstimmig für Eintreten.

**Hugentobler, SP:** "Trara, das tönt wie Jagdgesang, wie wilder und fröhlicher Hörnerklag." Als Kind habe ich dieses Lied gesungen und durchaus den Eindruck einer fröhlichen Gesellschaft gehabt. Nie wäre mir in den Sinn gekommen, mir mordende und blutrünstige Banden vorzustellen. Dieses positive Bild der Jägerschaft habe ich noch heute, und es wurde mir in der Vorberatung der Gesetzesrevision bestätigt. Ich danke dem Regierungsrat für die gereifte Vorlage und der Kommission für die differenzierten Diskussionen, für die lehrreichen und offenen Sitzungen, den wertschätzenden Umgang und vor allem für die Sachlichkeit ganz herzlich. Die Reaktionen nach den Kommissionsitzungen aus Teilen der Jägerschaft empfand ich aber nicht mehr so sachlich. Ich spreche hier nicht von Torschlusspanik, ich hatte eher den Eindruck von "Bauschlusspanik". Meiner positiven Grundstimmung gegenüber der Jagd und den Jägerinnen und Jägern konnte dies allerdings keinen Abbruch tun. Ich durfte an der Mittelschule den Biologieunterricht bei Christian Haffter geniessen. Meines Erachtens hat er die "Jagd Thurgau" mitgeprägt und vor allem mein Bild von der Jagd geprägt. Jene Jäger, die ich kenne, empfinde ich als verantwortungsbewusste Persönlichkeiten. Ich habe den Eindruck, dass sie hegen und pflegen. Dieses Bild spiegelt sich auch in den Diskussionen der vorberatenden Kommission und eben auch im Gesetz. Ich bin für dieses Gesetz, aber gegen die Baujagd. Deshalb bin ich aber nicht ein "Jagdabschaffer". Ich möchte mich auch nicht in diese Ecke drängen lassen. Ich freue mich auf den nächsten Wildschweinpfeffer. Im Namen der SP-Fraktion empfehle ich Ihnen, auf die zeitgemässe Vorlage einzutreten.

Regierungsrätin **Komposch:** Zu meinen einleitenden Bemerkungen gehört mein Dank an den Kommissionspräsidenten für sein umsichtiges Führen der Kommission und an die Kommissionsmitglieder für die engagierte, differenzierte und kooperative Mitarbeit.

Ich habe verschiedentlich gehört, dass diese Kommission ausserordentlich spannend und lehrreich war. Ich habe es auch so empfunden. Dies verdanken wir unter anderem unserem Amtsleiter Roman Kistler, Chef der Jagd- und Fischereiverwaltung, aber auch meinem Generalsekretär Stephan Felber, der uns im Prozess juristisch unterstützt hat. Ich möchte zudem ein paar persönliche Bemerkungen zur Jagd und zur Vorlage anbringen: Die Jagd ist unverzichtbar. Dies haben wir mehrfach gehört. Meines Erachtens ist dies in unserem Kanton, aber auch in der ganzen Schweiz so. Den natürlichen Feind des Wildes gibt es nicht mehr. Wir benötigen die Jägerinnen und Jäger, die für eine angemessene Wilddichte sorgen, kranke und verunfallte Tiere zu jeder Tages- und Nachtzeit erlegen oder beseitigen und die Interessen der Land- und Forstwirtschaft wahren. Mit der Teilrevision des Jagdgesetzes und insbesondere mit § 22 geht es dem Regierungsrat nicht darum, die Jagd in ihren Kompetenzen einzuschränken. Es geht auch nicht um einen Kniefall vor den Tierschutzverbänden und schon gar nicht um eine Abschaffung der Jagd auf Raten, wie man es immer wieder gehört hat. Der Regierungsrat würde sich einem solchen Begehren überzeugt und mit allergrösster Vehemenz entgegensetzen. Die Revision will vielmehr, dass unser Gesetz den geltenden Bundesvorgaben angepasst ist. Dazu sind wir verpflichtet. Was auch heissen will, dass es Bereiche gibt, die wir übernehmen müssen. Namentlich im Bereich der Selbsthilfemassnahmen gegen Tiere geschützter Arten und bei den Voraussetzungen zur Jagdberechtigung müssen Änderungen vorgenommen werden. Es geht auch darum, die Jagd, ihre Notwendigkeit und ihre Legitimation zu stärken und weiter zu verankern. Gerade gegenüber der jagdkritischen Bevölkerung, Gruppierungen und Verbänden wollen wir mit einem pragmatischen, aber auch fortschrittlichen Gesetz beweisen, dass sich die Jagd dem Wandel der Zeit stellt und Professionalität, Ethik und das Wohl der Tiere bei der Ausübung der Jagd hohe Priorität geniessen. Bei all meinen Jagdbesuchen oder Teilnahmen an Jagden habe ich diese Haltung stets erfahren. Es geht zudem darum, gewisse Abläufe zu verschlanken, sinnvolle Harmonisierungen mit anderen Kantonen anzustreben, die Administration effizienter zu gestalten und die finanziellen Belastungen für die Jagdgesellschaften zu minimieren. Ich erlaube mir, meinem Befremden betreffend das Zerwürfnis innerhalb der Jägerschaft zum Thema "Baujagdverbot" Ausdruck zu verleihen. Mit Blick auf die weltpolitische Lage kann ich nur schwer nachvollziehen, mit welcher Intensität und mit welchen Bandagen hier gekämpft wird. Ich bitte den Grossen Rat, die Vorlage sachlich und im Sinne einer zukunftsgerichteten Thurgauer Jagd zu beraten. Ich bitte Sie, die zum Teil wenig hilfreichen Leserbriefe, die polemisierenden Kommentare, Medienbeiträge und beidseits emotional geladenen Aussagen auszublenden und sich für ein ausgewogenes, praktikables und zeitgemässes Gesetz einzusetzen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

**Eintreten ist unbestritten** und somit **beschlossen.**

**1. Lesung** (Fassung nach 1. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

I.

§ 2 Abs. 1

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 4 Abs. 1 und 2

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 5 Abs. 1 und 2

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 6 Abs. 1

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 7 Abs. 1 und 2

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 7a

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 12 Abs. 1

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 14 Abs. 1

**Abegglen, SP:** Ich stelle den **Antrag**, in § 14 einen neuen Abs. 2 einzufügen. Dieser lautet wie folgt: "Der Regierungsrat stellt in der kantonalen Verordnung die gefährdeten und vom Aussterben bedrohten Wasservögel unter Schutz. Massgeblich für die im Thurgau anzutreffenden und zu schützenden Vögel ist die international anerkannte 'Rote Liste der wildlebenden und geschützten Vogelarten'." Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3. Ich begründe meinen Antrag wie folgt: Die Jagd auf Wasservögel ist im Thurgau prinzipiell erlaubt und hat vor allem am Untersee Tradition. Der Bodensee ist ein sehr beliebtes Reiseziel für ornithologische Wintergäste, die durchziehen und rasten. Eine Vielzahl von Gänsen und Entenvögeln haben hier ihre Fress- und Ruheplätze. Im Thurgau gibt es ausgewiesene Schutzzonen in Arbon, in der Steinacher Bucht, im Ermatinger Becken und bei Stein am Rhein. Vögel denken aber in anderen Horizonten und Grenzen. Sie halten sich nicht nur in den ihnen zugedachten und ausgewiesenen Schutzzonen auf. Sie lieben es, in den vielen schönen Buchten und an den Stränden entlang des Bodensees und des Rheins, frei zu sein. Ihre Lebensräume und Futtergrundlagen werden von Jahr zu Jahr kleiner, weshalb ihre Anzahl europaweit stark abnimmt. Es ist deshalb wich-

tig und richtig, seltene und vom Aussterben bedrohte Vögel vor einem Abschuss zu schützen. Man befürchtet, dass der Schutz bedrohter Wasservögel die Vogeljagd generell verunmöglichen würde, weil der Jäger nicht garantieren könne, keinen geschützten Vogel zu treffen. Ist dies uns nicht Grund genug, rare Vögel unter Schutz zu stellen? Zu Essen haben wir genug, wie zum Beispiel Hühner. Zur Freude und zur Beruhigung der Jäger sind die Stockenten in grosser Anzahl vorhanden. Sie stehen noch nicht auf der "Roten Liste". Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

**Mathis Müller**, GP: Die Grüne Fraktion unterstützt den Antrag. Ich habe zu demselben Thema einen Antrag vorbereitet und angekündigt, den ich nun aber nicht stellen werde. Ich möchte begründen, weshalb alle Entenarten, die auf der "Roten Liste der gefährdeten Arten der Schweiz und Europa" stehen, geschützt werden sollten: Auf der erwähnten Liste stehen acht der mindestens 20 jagdbaren Entenarten im Thurgau. Die unpräzise Angabe "mindestens" ergibt sich daraus, dass die Wildenten generell jagdbar sind, also auch sämtliche in geringer Zahl oder sehr selten auftretenden Durchzügler und Wintergäste, wie die Pfeifente, die Spiessente oder die Eisente. Die acht Arten auf der "Roten Liste" heissen übrigens: Schnatter-, Knäk-, Löffel- und Tafelenten, bei denen es sich um stark bedrohte Arten handelt, sowie Krick-, Reiher-, Eider- und Schellenten, die zu den verletzlichen Arten zählen. Die Kriterien und Beweggründe für die Auswahl der jagdbaren beziehungsweise nicht jagdbaren Arten sind nirgends explizit ausgewiesen und deshalb auch nicht nachvollziehbar. Tradition und Sachzwänge scheinen eine Rolle zu spielen. Die lange Liste der jagdbaren Enten kommt offenbar daher, dass im Jagdgesetz des Bundes ein systematischer Sammeltopf "Wildenten" kreierte wurde. Dies ist wiederum eine Folge davon, dass eine selektive Bejagung einer Entenart, wie beispielsweise der Stockente, bei Verwendung von Schrot aus praktischen Gründen kaum durchführbar scheint. Allerdings ist festzuhalten, dass im Kanton Thurgau möglicherweise keine Schweizer Brutvögel der "Roten Liste" erlegt werden, sondern Durchzügler und Wintergäste. Nur die Reiherente brütete in kleiner Anzahl mit ein bis vier Brutpaaren im Thurgau. Schnatter- und Knäkenten brüten im grenznahen Deutschland. Laut Jagdstatistik wurden in den letzten fünf Jahren im Durchschnitt über 500 Wasservögel geschossen, davon 71 jener Arten auf der "Roten Liste". Je nach Gesichtspunkt sind dies viele oder wenige. Es bedeutet aber für viel mehr Wasservögel, mindestens 500 Tiere, massive Störungen in der kalten Jahreszeit. Schnatter-, Tafel-, Reiher- und Schellenten überwintern in der Schweiz in grossen Konzentrationen, die von internationaler Bedeutung sind. Im Thurgau werden beispielsweise 30 Tafelenten pro Jahr geschossen, obwohl diese in Europa abnehmen und auf der "Roten Liste" der IUCN, der International Union for Conservation of Nature, also der Internationalen Union zur Bewahrung der Natur und natürlicher Ressourcen, als verletzliche Art stehen. Es ist damit eine Tatsache, dass im Thurgau gefährdete Arten der "Roten Liste" der Schweiz und Europas und sehr seltene Wildarten geschossen werden oder geschossen werden könnten. Die Jagd auf die Wasser-

vögel folgt keinem wirtschaftlichen Druck, Stichwort "Wildschäden", sondern ist primär Hobby. Unter einer modernen Jagd und Jagdwesen verstehe ich auch die Förderung von Lebensräumen für seltene Arten und deren Erhalt. So sehe ich den Antrag von Kantonsrätin Inge Abegglen nicht als Einschränkung für die Jägerschaft oder als einen weiteren Angriff auf die Jagdfreiheit, sondern als ein Gebot an die heutige Zeit und eine ethisch vertretbare Jagd. Meines Erachtens steigt das Ansehen der Jägerschaft in der Bevölkerung, wenn die Entenarten der "Roten Liste" nicht jagdbar sind. Die Grüne Fraktion bittet Sie deshalb, dem Antrag zuzustimmen und § 14 zukunftsweisend zu revidieren. Falls der Antrag abgelehnt wird, werde ich in der 2. Lesung einen angepassten Antrag zu diesem Thema stellen.

**Parolari, FDP:** Ich bitte Sie namens der FDP-Fraktion, den Antrag abzulehnen. Wenn wir in § 14 Abs. 1 vorbehaltlos auf die Bestimmungen des Bundes, dem Gesetz sowie der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel, verweisen, können wir nicht in Abs. 2 in unserem Gesetz eine Einschränkung vornehmen. Da wäre der in den Fraktionen in Umlauf gebrachte Antrag von Kantonsrat Mathis Müller, der in Abs. 1 einen entsprechenden Vorbehalt vorgesehen hat, besser gewesen. Der Antrag wurde nun aber nicht gestellt. Das Bundesgesetz regelt in Art. 5 die jagdbaren Arten und die Schonzeiten. Dort sind alle Tiere, die jagdbar sind und in welchen Zeiten sie geschont werden müssen, detailliert und namentlich aufgeführt. Zu den Wasservögeln heisst es in Art. 5 Abs. 1: "Die jagdbaren Arten und die Schonzeiten werden wie folgt festgelegt." Litera o lautet: "Haubentaucher, Blässhuhn, Kormoran und Wildenten vom 1. Februar bis 31. August." In dieser Zeit haben sie Schonzeit. In Abs. 2 werden alle Arten explizit aufgeführt. Dieser lautet wie folgt: "Bei den Wildenten sind die folgenden Arten geschützt: Wildgänse, Halbgänsearten (Brandgans und Rostgans), Säger und Schwäne sowie Marmelenten, Scheckenten, Kragenenten, Ruderenten, Spatelenten und Kolbenenten." Die Jagdverordnung ergänzt das Ganze mit den Moorenten. Das Jagdgesetz legt aber auch fest, dass die Kantone die Schonzeiten verlängern oder die Listen der jagdbaren Arten einschränken können. Sie sind dazu sogar verpflichtet, wenn es zum regionalen Schutz von örtlich bedrohten Arten notwendig ist. Sie können dies aber nur mit der Genehmigung des Bundes tun. Sämtliche Einschränkungen dieser jagdbaren Arten bedürfen einer Genehmigung durch den Bund. Grundsätzlich wäre eine solche Einschränkung aber möglich, da ist Kantonsrätin Inge Abegglen zuzustimmen. Wir sind aber trotzdem dagegen. Was bringt ein Verweis auf eine "Rote Liste", die nicht von uns erlassen worden ist? Ich weiss nicht, wer diese erlassen hat, und für wen sie gilt. Was interessieren mich im Kanton Thurgau irgendwelche in ganz Europa geschützten Enten? Ich bin der Meinung, dass dies auf Bundesstufe geregelt bleiben soll, auf welcher der Bund im Jagdgesetz oder in seiner Verordnung die jagdbaren Arten entsprechend auflistet.

**Paul Koch**, SVP: Ich bitte Sie ebenfalls, den Antrag abzulehnen, weil es ihn nicht braucht. Im Bundesgesetz ist alles geregelt.

**Abegglen**, SP: Ich möchte darauf antworten, dass alles im Bundesgesetz geregelt sei und es deshalb keine Anpassung des kantonalen Gesetzes brauche. In Art. 4 des Bundesgesetzes heisst es, dass die Kantone sowohl die Schonzeiten verlängern, aber auch die Liste der jagdbaren Arten einschränken können. Es ist nicht nur im Thurgau üblich, sondern auch in anderen Kantonen werden Besonderheiten in den kantonalen Gesetzen aufgeführt. Kantonsrat Carlo Parolari weist auf die im Bundesgesetz namentlich geschützten Enten hin. Die meisten darin aufgeführten Enten treffen wir in der Schweiz nicht an. Es betrifft nicht jene Enten, die beispielsweise am Bodensee überwintern. Es sind nur ein paar einzelne wie beispielsweise die Kolbenente dabei. Vielleicht leben die erwähnten Enten am Genfersee. Es würde uns gut anstehen, dies in die Verordnung aufzunehmen, da wir mit dem Bodensee über ein international geschätztes und geachtetes Reservat für Wasservögel verfügen.

Kommissionspräsident **Tobler**, SVP: Über den Antrag haben wir in der Kommission nicht diskutiert, weil er dort nicht gestellt wurde. An § 14 wurden auch seitens des Regierungsrates keine Änderungen vorgenommen. Meines Erachtens ist der Antrag kaum praktikabel und nicht umsetzbar. Dem Lebensraum der Enten können keine Grenzen gesetzt werden. Der Bodensee ist ein internationales Gewässer. Es macht deshalb keinen Sinn, Wasservögel im Thurgau zu schützen, da sie bereits im nächsten Kanton oder im nächsten Bundesland keinen Schutz geniessen. Es ist für Jäger zudem schwierig zu beurteilen, um welche Ente es sich handelt. Ich gehe davon aus, dass Enten vor allem im Flug geschossen werden. Es wird schwierig sein, einen Unterschied zu erkennen. Ich empfehle, den Antrag abzulehnen.

**Mathis Müller**, GP: Ich möchte auf das Votum von Kantonsrat Carlo Parolari eingehen. Im kantonalen Jagdgesetz wurde eine Vogelart, die auf der "Roten Liste" steht, vorbildlich geschützt, nämlich die Waldschnepfe. Diese ist schweizweit zwar jagdbar, im Kanton Thurgau aber geschützt. Weshalb dies nötig ist, zeigen Untersuchungen der Schweizerischen Vogelwarte. Die Waldschnepfe verharnt hier bis im November. Bisher dachte man immer, dass die Vögel im September oder Oktober wegziehen. Dieses Beispiel könnte gut auf jene Entenvögel, die auf der "Roten Liste" enthalten sind, übertragen werden.

Regierungsrätin **Komposch**: Auch ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen, obwohl ich Sympathien für das Grundanliegen habe. Der Bund und der Kanton verfolgen die Grundstrategie des Gebietsschutzes. Kantonsrätin Inge Abegglen hat es schon erwähnt. Es bestehen wichtige Gebiete, die zum Schutz der Brut zu Wasservogelreservaten ernannt wurden. Zusätzlich schützt der Bund durch sein Gesetz und seine Verordnung

stark bedrohte Entenarten. Mit dieser Strategie ist gewährleistet, dass die weitaus grösste Mehrheit der Entenvögel durch den Gebietsschutz geschützt ist und es für den Bestand der einzelnen Arten nicht relevant ist, wenn vereinzelt eine Ente abgeschossen wird. Der Statistik auf den gelben Seiten des Geschäftsberichts kann entnommen werden, dass 2016 250 Enten geschossen wurden, davon 85% Stockenten. 15% verteilen sich auf fünf Arten aus der "Roten Liste". Da die stark gefährdeten Arten in der Regel nur in geringer Anzahl vorkommen, ist bei der Jagd schon grundsätzlich die Wahrscheinlichkeit sehr klein, dass explizit eine dieser Enten aus den Hunderttausenden Enten, die bei uns am See wohnen, abgeschossen wird. Wir schaffen uns tatsächlich ein Vollzugsproblem. Ich habe mir sagen lassen, dass Enten im Flug geschossen werden. Stellen Sie sich vor, ein Jäger müsste eine Ente im Flug klassifizieren, ob es sich um eine Ente der "Roten Liste" handelt und welcher Gewährung sie unterliegt. In der Praxis ist dies praktisch nicht möglich. Wenn der Jäger dann eine Ente schießt, die auf der "Roten Liste" steht, macht er sich noch strafbar. Eigentlich bezweckt der Antrag eine faktische Abschaffung der Entenvogeljagd. Dies wollen wir nicht.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

### **Abstimmung**

Der Antrag Abegglen wird mit grosser Mehrheit abgelehnt.

§ 15 Abs. 1

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 16 Abs. 1

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 17 Abs. 2, 3 und 4

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 18 Abs. 1 und 2

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 19 Abs. 1 und 1<sup>bis</sup>

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 20 Abs. 1

**Leuthold**, GLP/BDP: Ich stelle den **Antrag**, § 20 ersatzlos zu streichen. Aus Sicht unserer Fraktion sind einerseits das Verbot und andererseits die vielen durch den Regierungsrat zu bewilligenden möglichen Ausnahmen für Wildschweine, Füchse, Dachse und Marder teils fragwürdig oder widersprüchlich. Zudem werden viele Jäger, welche sich in ihrer Freizeit der Pflege und Regulierung des Wildbestands widmen, in ihren Möglichkei-

ten unnötig eingeschränkt. Als Beispiel: Die Jagd auf den Rehbock ist am besten in den frühen Morgenstunden im Sommer möglich. Für einen berufstätigen Jäger, welcher Jagen als Hobby betreibt, kommt lediglich der Samstag als Jagdtag in Frage. An den übrigen Tagen ist Jagen für ihn nicht möglich. Namens der einstimmigen GLP/BDP-Fraktion bitte ich Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Kommissionspräsident **Tobler**, SVP: Die Kommission hat insbesondere über das Jagen der Wildschweine in der Nacht diskutiert. Es sei zweckmässig, wenn Wildschweine in der Nacht gejagt werden könnten. Meines Erachtens bezweckt der Antrag das Gegenteil. Wir sollten ihn deshalb ablehnen, weil in § 20 auch die Jagd an Ruhetagen geregelt wird.

Regierungsrätin **Komposch**: Auch ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen. In dieser Art haben wir ihn tatsächlich nicht diskutiert. Die Streichung würde bedeuten, dass während 24 Stunden an sieben Tagen pro Woche gejagt werden dürfte. Wer will das? Ich bin mir nicht sicher, ob die Jäger dies überhaupt wollen. Ich bin mir aber sicher, dass wir uns Konflikte mit der Bevölkerung einhandeln. Stellen Sie sich vor, Sie gehen mit ihren Kindern am Sonntag spazieren und es wird gejagt und geschossen. Das ist nicht vertretbar. Ich bin davon überzeugt, dass dies dem Image unserer Jagd nur schadet.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

### **Abstimmung**

Der Antrag Leuthold wird mit grosser Mehrheit abgelehnt.

### § 22 Abs. 1 und 3

**Theiler**, GP: Ich spreche zu Abs. 3. Ich weiss ehrlich gesagt nicht, ob es je zu einer Ausnahmebewilligung für eine Baujagd kommen wird, denn das Prozedere stelle ich mir unter den neuen Voraussetzungen ziemlich kompliziert vor. Deshalb, und auch weil der Antrag in der Kommission mit acht Ja- zu sechs Nein-Stimmen ein gutes Resultat erzielt hat, stelle ich ihn hier im Plenum. Ich **beantrage**, den zweiten Satz in Abs. 3 sowie "grundsätzlich" im ersten Satz zu streichen. § 22 Abs. 3 lautet neu wie folgt: "Die Baujagd ist verboten." Ich erkläre meine Beweggründe: Ich bin dagegen, dass man etwas ins Gesetz schreibt, um irgendwie die Gemüter zu besänftigen, dazu bin ich einfach ein zu pragmatischer Mensch. Mir kommt es vor, als dass man mit dieser Möglichkeit zur Ausnahmebewilligung vor allem darlegen will, man sei nicht extrem oder fundamental. Aber faktisch hat niemand etwas von dieser Ausnahmebewilligung. Wenn man wie ich davon überzeugt ist, dass man die Baujagd in der heutigen Zeit nicht mehr will und nicht mehr braucht, dann ist dieser zweite Satz mit den Ausnahmebewilligungen unnötig. Im ersten Entwurf des Regierungsrates für die Vernehmlassung schrieb der Regierungsrat noch wörtlich, dass dem Departement für Justiz und Sicherheit die Möglichkeit zu Ausnahmen von Baujagd eingeräumt werden soll, so beispielsweise für die Bekämpfung von Tollwut oder für ähnliche Ausnahmesituationen. In der effektiven Botschaft war davon dann

sinnvollerweise nicht mehr die Rede, denn bei der grassierenden Tollwut in den 70er- und 80er-Jahren, das wissen wir mittlerweile alle, wurde die Baujagd aus leicht nachvollziehbaren Gründen verboten. Als mögliche Gründe für die Baujagd wurde die Situation skizziert, dass man eine Fuchsbaute verfüllen müsste, weil sie sonst einen Bahndamm oder ein Gebäude gefährde. Wenn diese seltene Situation eintritt, wird man eine geschickte und schnelle Lösung finden, um das Problem zu lösen - da geht es um wichtigeres als um den Fuchs - und nicht im Kanton Aargau einen Antrag auf Ausleihen eines geprüften Baujagdhunds mit Hundeführer stellen. Ich danke Ihnen für die Unterstützung.

**Leuthold**, GLP/BDP: Ich bitte Sie, den Antrag zu unterstützen. Ich nenne zwei weitere Gründe, die dafür sprechen: 1. Wie sollen von einem auf den anderen Tag trainierte und geprüfte Baujagdhunde herbeigezaubert werden, wenn die Baujagd wie in der Vorlage vorgesehen verboten wird? Es werden sich keine Hundehalter finden, welche für einen solchen Eventualfall ihr Tier ausbilden, wenn die Jagdpraxis nicht mehr ausgeübt werden kann. Es käme keinem Hundehalter in den Sinn, seinen Hund bei Seuchengefahr in einen Bau zu schicken. 2. Die Ausbildung eines Baujagdhunds erfolgt unter Verwendung eines lebenden Fuchses, welcher in einem vergitterten Kunstbau eingesperrt ist und beim Hundeangriff Todesangst erleidet. Dies ist in höchstem Masse tierquälerisch. Im Eidgenössischen Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 heisst es in Art. 4 Abs. 2: "Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten."

**Strupler**, SVP: Gemäss Jagdgesetz des Bundes ist die Baujagd weiterhin erlaubt. Ich sehe deshalb keinen Grund, kantonale Sonderzug zu fahren. Diese Jagdmethode wird im Thurgau nicht mehr häufig angewendet. Als Instrument zur Krankheits- und Seuchenprävention kann sie aber wichtig sein. Obwohl ich selbst kein Jäger bin, sehe ich eine schleichende Abschaffung der Milizjagd. Wie dies weitergehen kann, zeigt die Volksinitiative "Wildhüter statt Jäger" im Kanton Zürich. Ich bitte Sie deshalb, mit der Einschränkung der Jagd vorsichtig zu sein. Bei einem Unfall mit Wild ist jedermann froh, zu allen Tages- und Nachtzeiten einen Jäger aufbieten zu können, der das Tier fachgerecht entsorgt oder nach ihm sucht, um es zu erlösen. Wir sollten froh sein, dass es im Thurgau viele Freiwillige gibt, die sich der Milizjagd widmen und in ihrer Freizeit mithelfen, einen gesunden Tierbestand zu erhalten. Ich stelle den **Antrag**, § 22 Abs. 3 ersatzlos zu streichen.

**Zbinden**, SVP: Weshalb wollen Sie mehr als die Bundeslösung? Es erstaunt mich, wie hoch die Wogen zum Thema "Baujagd" gehen. Ich bin davon überzeugt, dass unsere Jäger sehr verantwortungsvoll mit dem Gesetz umzugehen wissen. Leider wird die Tätigkeit der Jäger immer mehr verunglimpft; zum Glück nicht hier im Rat. Es gibt wenige, die für ihr Hobby Geld in die Hand nehmen, um einen Dienst an der Allgemeinheit aus-

zuüben. Als Gemeindepräsident ist mir die Zusammenarbeit mit den Jägern vertraut. Wir verpachten zwei Reviere und schätzen die Arbeit der Jäger sehr. Unsere Revierjäger leisten einen Beitrag, den viele nicht sehen. Sie hegen und pflegen, regulieren den Bestand, helfen, Wildschäden möglichst tief zu halten und gehen zu jeder Tages- und Nachtzeit einem verletzten Tier nach, um dieses, wenn notwendig, von seinen Qualen zu erlösen. Wenn sich Wildtiere in Wohngebieten einnisten oder eingraben, sind es die Jäger, die gerufen werden. Auch bei Krankheiten und Seuchen sind es die Jäger, die mit grossem Zeitaufwand das Ausbreiten eindämmen. Bei all diesen Aufgaben müssen Entscheide gefällt werden. Diese grosse Verantwortung wissen die Damen und Herren im grünen Gewand richtig einzusetzen. Daher würde ihre vielfältige Tätigkeit mehr Wertschätzung und weniger Einschränkungen verdienen, als dies in der Gesellschaft oft der Fall ist. Ich bin der Meinung, dass die Bundeslösung auch im Thurgau genügt und es kein Verbot braucht. Ich unterstütze den Antrag Strupler, den Antrag Theler lehne ich ab.

**Robert Zahnd, SVP:** Ich bin Jäger und Mitglied von "Jagd Thurgau". Trotzdem bitte ich Sie aber, die Meinung der Kommission betreffend Baujagd zu unterstützen. Die Mitglieder des Grossen Rates wurden mit zwei Schreiben von "Jagd Thurgau" bedient, die richtiggestellt werden müssen. Dass für die Baujagd nur ausgebildete und geprüfte Hunde eingesetzt werden dürfen, ist richtig. Dass aber dieselben Hunde für die Nachsuche von verletztem Wild eingesetzt werden, stimmt in den allerwenigsten Fällen. Hierfür sind speziell ausgebildete Schweisshunde vorgeschrieben. Dies sind zu 99% keine Bodenhunde, sondern Münsterländer, Wachtel- oder Vorstehhunde usw., also grössere Rassen. Ob man einen verletzten Fuchs aus dem Bau herausreissen soll, ist meines Erachtens mehr als fraglich. Dieser hat sich, wenn er wirklich so schwer verletzt oder krank ist, in den Bau verkrochen, um zu sterben oder allenfalls zu gesunden. Wir sollten dies der Natur überlassen. Die Baujagd hilft dort, wo sie überhaupt noch betrieben wird, bei der Krankheits- und Suchtprävention nur zu einem sehr kleinen Teil. Sie spielt eigentlich gar keine Rolle. Bei den herbstlichen Drückjagden werden nebst den Unfällen mit Autos weit mehr Füchse erlegt. Die Baujagd wurde früher viel mehr betrieben, weil man die Fuchspelze für gutes Geld verkaufen konnte. 1950 erhielt man für einen schönen Pelz 50 bis 80 Franken, heute erhält man dafür gerade einmal zehn Franken. Ich kenne keine Hundehalter, welche bei Seuchen oder Krankheiten, die auf ihren Hund übertragen werden können, die Baujagd trotz Impfung betreiben würden. Die Aussage, dass die Baujagd der Gesunderhaltung der Thurgauer Bevölkerung diene, ist schon sehr weit hergeholt. Dass mit der Abschaffung der Baujagd die Jagd als Ganzes vorangetrieben werden soll, glaube ich nicht. Im Gegenteil: Ich vertrete die Ansicht, dass mit der Abschaffung der Baujagd den Jagdgegnern das Hauptargument gegen die Jagd genommen wird. Wie schnell die Initiative gegen die Baujagd zustande gekommen ist, zeigt doch klar, dass diese Jagdart von der Mehrheit unserer Bevölkerung nicht mehr goutiert wird. Ich bitte Sie, eine emotional hochgeladene Abstimmung zu verhindern.

**Brigitte Kaufmann, FDP:** Ich spreche für die Minderheit der FDP-Fraktion und unterstütze den Antrag Strupler. Die Gründe, weshalb die Baujagd auf Bundesebene nicht verboten wurde und ein Verbot im Thurgau sachlich nicht gerechtfertigt ist, liegen auf dem Tisch. Die Argumente der Praktiker, dass die Baujagd ein in gewissen Fällen notwendiges und effizientes Verfahren sei, um Füchse zu erlegen, kann ich nachvollziehen. Im Thurgau leben wir im "Hotspot" des Fuchsbandwurms. Wir haben hier einen sehr hohen Befall dieser für Menschen absolut grässlichen und nicht heilbaren Krankheit. Gemäss dem Institut für Parasitologie der Universität Zürich gibt es eine ständig wachsende Zahl an Neuerkrankungen. Es werden zwar Versuche gemacht, den Parasiten mit Ködern zu eliminieren. Da der Fuchs nicht nur durch die Wälder streift, sondern eben auch durch unsere Gärten, über unsere Kinderspielplätze und Sandkästen, ist die Bekämpfung dieser Parasiten sehr schwierig und funktioniert noch nicht. Wenn nun der Thurgau als einer der ersten Kantone in der Schweiz die Baujagd auch im Siedlungsgebiet verbieten und hier unbedingt den Lead haben will, hätte ich erwartet, dass er parallel dazu auch der erste Kanton ist, der ein umfassendes und beispielhaftes Konzept im Kampf gegen den Fuchsbandwurm entwickelt und nicht nur punktuelle Massnahmen und Versuche vorgenommen hat. Davon ist aber nirgends die Rede. Das ist typisch. Deshalb unterstütze ich den Antrag Strupler. Man schafft etwas Effizientes und Wirkungsvolles ab, in diesem Fall die Baujagd, weil es dem Zeitgeist entspricht. Man hat aber keinen wirklichen Plan, wie man allfällige Folgen des Verbots wirkungsvoll bekämpfen könnte. Dieses Verhalten eines Kantons stört mich. Natürlich bin ich grundsätzlich Gegnerin von unnötigen Verboten und weiteren kantonalen Verschärfungen von bereits auf Bundesebene geregelten Sachverhalten. Sie mögen einwenden, dass das Verbot dann halt per Volksinitiative erfolge, wenn wir es nicht im Grossen Rat beschliessen würden. Das ist aber kein Argument, sondern vorauseilender Gehorsam. Wer sind wir denn, dass wir immer meinen, allen Initiativen die Spitze brechen zu müssen?

**Wüst, EDU:** Der Jagd- und Fischereiverwaltung des Kantons Thurgau sind keine geprüften Jagdhunde bekannt. Der Anteil der Baujagd in Bezug auf die Zahlen der Fuchsabgänge - dies sind erlegte, überfahrene und vermähete Tiere, total im Jagdjahr 2015/2016 2'300 Füchse - muss sehr klein sein. Oder darf man davon ausgehen, dass in unserem Kanton ungeprüfte Hunde zum Einsatz kommen? Ich bin seit bald 20 Jahren Hundehalter und würde meinen Hund auf keinen Fall in einen Dachsbau schicken. Wir sollten uns mit dem Verbot der Baujagd für eine moderne, tierschutzgerechte, herausfordernde und facettenreiche Thurgauer Jagd einsetzen. Die Ausnahmen sind notwendig, damit das Departement die Füchse nicht nur mit Hunden, sondern vielleicht auch mechanisiert aus dem Bau treiben kann. Ich bitte Sie, die Anträge abzulehnen und der Fassung der vorberatenden Kommission zuzustimmen und damit Ja zur Thurgauer Jagd zu sagen.

**Frei, CVP/EVP:** Ich bitte Sie, beide Anträge abzulehnen. Wir sind uns alle einig, dass es die Jagd braucht, um den Tierbestand zu regeln und Schäden zu vermeiden. Ich glaube nicht, dass es zur Wertschätzung der Jagd die Baujagd braucht, wie es ausgeführt wurde. Dass die Baujagd verboten wird, ergibt sich meines Erachtens von selbst. Sie wird im Kanton Thurgau nicht mehr praktiziert. Es gibt genügend andere Jagdarten, die Erfolg versprechen. Ich verweise auf die Ausführungen des Jägers und ehemaligen Präsidenten der Jagdprüfungskommission des Kantons Thurgau, Christian Haffter. Andererseits bin ich aber auch der Meinung, dass das Departement aus besonderen Gründen die Möglichkeit haben muss, Ausnahmen zu bewilligen. Falls im Kanton Thurgau dann kein ausgebildeter Hund zur Verfügung steht, können ausserkantonale Hunde beigezogen werden. Wenn in der gesamten Schweiz keine Hunde zur Verfügung stehen, hat sich das Problem von selbst gelöst. Meines Erachtens geht es nicht an, dass wir heute alles ausschliessen. Das Verbot der Baujagd im Gesetz des Kantons Thurgau hat nichts mit vorseilendem Gehorsam gegenüber einer Initiative zu tun, sondern es ist ein Gebot der Stunde und auch der Vernunft.

Kommissionspräsident **Tobler, SVP:** § 22 wurde in der Kommission sehr intensiv diskutiert. Die Auslegeordnung ist schriftlich erfolgt. Die vorliegende Fassung ist ein guter thurgauischer Kompromiss. Es sind die Meinungen des Tierschutzverbands Thurgau, aber auch einer grossen Anzahl kompetenter Jäger vertreten. Ich bitte Sie namens der Kommission, beide Anträge abzulehnen. Beide wurden bereits in der Kommission gestellt. Der Antrag Theler wurde mit 8:6 Stimmen abgelehnt. Die Kommission wollte die Türe nicht ganz schliessen, da Statistiken geführt werden und alles registriert wird. In den Voten wurde immer wieder von der Bundeslösung gesprochen. Die Kommission war der Meinung, dass der Bund dies nicht angehen wolle und die Regelung den Kantonen überlasse. Der Kanton Thurgau wird als erster Kanton die Baujagd verbieten. Ich gehe davon aus, dass uns andere Kantone folgen werden. Aufgrund der Revision des Bundesgesetzes passen nun die meisten Kantone ihre kantonalen Gesetze an. In der Kommission wurde zudem immer wieder das Argument angeführt, dass die Baujagd nicht mehr ausgeübt und gebraucht werde. Wie kann etwas effizient sein, wenn es nicht ausgeübt wird? Wenn etwas nicht ausgeübt wird, kann es keine Folgen auf die zukünftige Jagd und das Verhalten der Jäger haben. Ich sehe einige Widersprüche, um an der Baujagd festzuhalten. Es ist nicht verboten, das Volk in einen Entscheid mit einzubeziehen, und es hat auch nichts mit vorseilendem Gehorsam zu tun. Meines Erachtens sollte der Paragraph, wie in der vorliegenden Fassung enthalten, bestehen bleiben. Ich bitte Sie, der Fassung der Kommission, welche der Vorlage mit 13:2 Stimmen deutlich zugestimmt hat, zuzustimmen.

Regierungsrätin **Komposch:** Ich bitte Sie, beide Anträge abzulehnen. Zum Antrag Strupler äussere ich mich nicht mehr, da schon sehr viel gesagt wurde. Der Kommissi-

onspräsident hat die Argumente ausgeführt, die dagegen sprechen, und der Regierungsrat hat sie in seiner Botschaft dargelegt. Zum Antrag Theler möchte ich erwähnen, dass wir die Ausnahmeregelung brauchen. Es gibt gewisse Situationen, in denen wir die Möglichkeit nutzen wollen, beispielsweise wenn ein Bahndamm von einem Fuchs- oder Dachsbau unterhöhlt oder ein Gebäude untergraben wird. Ich bin der Meinung, dass man hierzu einen Hund beiziehen kann. Weshalb sollte dies nicht möglich sein? Weshalb sollten wir nicht einen ausgebildeten Hund aus einem anderen Kanton in einer Kooperation auf unseren Platz beiziehen können? Ich sehe in dieser Sache überhaupt kein Problem. Es ist richtig, dass der Fuchsbandwurm zunimmt. Aber einen "Hotspot" Thurgau gibt es nicht. Alle Kantone sind gleich stark betroffen. Dass der Regierungsrat bezüglich Baujagd planlos in die Zukunft schreite, möchte ich dementieren. Mit der Ausnahmeregelung verfügen wir über einen Plan. Ansonsten braucht es die Baujagd nicht mehr.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

**Präsident:** Ich schlage vor, zuerst über den Antrag Strupler und anschliessend allenfalls über den Antrag Theler abzustimmen. **Stillschweigend genehmigt.**

**Abstimmungen:**

- Der Antrag Strupler wird mit 89:26 Stimmen abgelehnt.
- Der Antrag Theler wird mit 93:22 Stimmen abgelehnt.

§ 23 Abs. 1, 2 und 3

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 24 Abs. 1

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 25 Abs. 1 und 2

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 26 Abs. 1, 2, 3 und 4

**Zbinden, SVP:** Ich habe Fragen zu § 26 Abs. 3. Dort heisst es: " ..., setzt ... die für die Jagd zuständige Fachstelle eine angemessene Frist zur Entfernung der Zäune an und droht ... die Ersatzvornahme im Sinne von § 86 des Gesetzes über die Verwaltungspflege an." Wer ist die zuständige Fachstelle? Die bestehenden festen Zäune in Wald und Flur sind den Schätzungskommissionen bekannt. Welche Auswirkungen wird es geben? Wird es Auswirkungen auf die Verpachtungen und den festgelegten Pachtzins geben?

Kommissionspräsident **Tobler**, SVP: Im Staatskalender unter "DJS" ist die Jagd- und Fischereiverwaltung aufgeführt. Derzeit führen zwei Personen diese Abteilung, Roman Kistler ist deren Chef. Die zweite Frage kann ich nicht beantworten.

Regierungsrätin **Komposch**: Auch ich kann die zweite Frage nicht beantworten. Es handelt sich um eine Fachfrage. Ich werde sie in der 2. Lesung beantworten.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

§ 27 Abs. 2

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 28 Abs. 1

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 30 Abs. 1, 2, 3 und 4

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 31 Abs. 1, 2, 4, 5 und 6

**Theiler**, GP: Auch hier geht es mir eigentlich um eine Verschlankung des Gesetzes und eine Anpassung an die heutige Realität. Im jetzigen Gesetz steht unter den Selbsthilfemassnahmen in Abs. 2, dass man Stare und Amseln, welche zur Zeit der Frucht- und Beerenreife in die Weinberge und Obstanlagen einfallen, an Ort und Stelle abschiessen dürfe. Nun ist es so, dass ich das noch nie erlebt habe. Ich habe noch nie davon gehört, und es auch noch nie gesehen, obwohl ich schon lange im Thurgau lebe und viel draussen bin. Deshalb habe ich mit Brigitte Schönholzer telefoniert. Sie war sehr lange Kantonsrätin und ist Obstbäuerin. Ich habe auch mit Kantonsrat und Weinbauer Hanspeter Wägeli telefoniert. Beide versicherten mir, dass man nicht auf Singvögel schiess. Vielleicht habe man dies früher einmal gemacht. Längst gebe es genügend und effizientere Methoden der Abschreckung. Weshalb steht dies noch so im Gesetz? Wir betonen doch immer, dass wir schlanke Gesetze möchten. Ich danke Ihnen, wenn Sie meinen **Antrag** auf Streichung unterstützen. § 31 Abs. 2 würde dann neu wie folgt lauten: "Ringeltauben, Türkentauben, verwilderte Haustauben, Rabenkrähen, Saatkrähen oder Nebelkrähen, welche die landwirtschaftlichen Kulturen schädigen, dürfen von den Grundbesitzern an Ort und Stelle abgeschossen werden." Bitte argumentieren Sie nicht damit gegen meinen Antrag, man würde auch nicht auf Krähen und Tauben schiessen.

Kommissionspräsident **Tobler**, SVP: Ich weiss nicht mehr, ob wir in der Kommission darüber diskutiert haben. Ich bin auf einem Bauernhof aufgewachsen. Wir hatten Kirschbäume. Zu jener Zeit war es tatsächlich üblich, dass man hin und wieder auf Vögel geschossen hat. Man brüstete sich damit, wenn man tatsächlich einen Vogel traf. In der

heutigen Zeit werden die Vögel mit Lärmgeräten abgeschreckt. Diese beschäftigen mich heute als Gemeindepräsident, wenn es Reklamationen gibt, weil die Geräte in der Nähe von Siedlungen stehen. Meines Erachtens ist die Streichung nicht notwendig. Ich empfehle, den Antrag abzulehnen.

Regierungsrätin **Komposch**: Die Kommission hat darüber an ihrer zweiten Sitzung diskutiert. Kantonsrätin Marion Theler hat diesen Antrag gestellt. Ich erinnere mich deshalb daran, weil sie Brigitte Schönholzer erwähnt hat. Ich habe im Protokoll nachgesehen: Der Antrag wurde in der Kommission mehrheitlich abgelehnt. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag abzulehnen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

**Abstimmung:**

Der Antrag Theler wird mit grosser Mehrheit abgelehnt.

§ 32 Abs. 2 und 3

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 33 Abs. 1 und 3

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 34 Abs. 1 und 2

**Gubler**, SVP: Ich stelle den **Antrag**, dass in § 34 Abs. 1 und 2 auch Schäden, welche durch Dachse verursacht werden, gleich behandelt werden wie Schäden von Wildschweinen. § 34 Abs. 1 lautet neu wie folgt: "Der Kanton haftet für Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen, Nutztieren oder Infrastrukturanlagen, die durch geschützte Tiere gemäss Artikel 13 Absatz 4 JSG oder durch Hirsche, Wildschweine, Dachse, Krähen oder durch kantonal geschützte Tierarten verursacht werden." Abs. 2 lautet neu wie folgt: "An den Aufwendungen für die von Hirschen, Wildschweinen oder Dachsen verursachten Schäden hat sich die Jagdgesellschaft in der Regel mit 15 Prozent zu beteiligen." Bisher mussten die Jagdgesellschaften die durch Dachse verursachten Schäden selbst entschädigen. Seit aber in den 90er-Jahren die Schäden durch Wildschweine zunahmen, haben die Schäden durch Dachse laut Statistik abgenommen, obwohl deren Population zunimmt, weil ein Teil der Schäden als durch Wildschweine verursacht abgerechnet wurden. Dies ist der Grund für meinen Antrag, da man auf den Feldern immer wieder Diskussionen mit den Schadensschätzern führen muss, wer der Übeltäter eines Schadens ist. Vorteile einer einheitlichen Lösung: 1. Vereinfachung des Gesetzes, wenn Dachse gleichbehandelt werden wie Wildschweine. 2. Vereinfachung des Schätzwesens, da es keine Rolle spielt, welches Tier den Schaden verursacht hat. 3. Keine

Diskussionen zwischen Jägern, Landwirten und Schadensschätzern, und die damit verbundenen ungunstigen Gefühle. Nachteil: Die Lösung kostet den Steuerzahler jährlich zwischen 1'000 und 4'000 Franken, da Schäden von Dachsen in den letzten Jahren in diesem Umfang anfielen. Ich hoffe auf eine breite Unterstützung meines Anliegens.

Kommissionspräsident **Tobler**, SVP: Der Antrag wurde so in der Kommission nicht gestellt. Eine ähnliche Diskussion über einen Antrag fand bei der Beratung über § 31 statt, dass der Dachs unter die Bestimmung der Selbsthilfemassnahmen aufgenommen werden soll. Jener Antrag wurde von der grossen Mehrheit der Kommissionsmitglieder abgelehnt. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Regierungsrätin **Komposch**: Auch ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen. In einem Punkt gebe ich dem Antragsteller allerdings recht. Eine Regelung wie von ihm vorgeschlagen würde die unliebsame Diskussion zwischen Jäger, Landwirt und Schätzer erübrigen. Die erwähnten Diskussionen finden insbesondere bei Schäden an Mais- und Getreidekulturen statt. In allen anderen Kulturen hinterlässt der Dachs jedoch eindeutige Erkennungsmerkmale. Somit kann dies kein prioritäres Argument für den Antrag sein, ansonsten man sich auf den Standpunkt stellen müsste, dass der Kanton alle Wildschäden vollumfänglich übernimmt, sodass es gar keine Diskussionen mehr gibt. Ich bin jedoch der Ansicht, dass man den Beteiligten durchaus ein gewisses Verhandlungsgeschick zusprechen darf. Was so viel heissen will, als dass das Verständnis für den Antrag hier schon erschöpft ist. Ich begründe dies wie folgt: Eine Vereinfachung des Gesetzes ist meines Erachtens nicht gegeben, eher ist das Gegenteil der Fall. Da in Rebbergen und eingefriedeten Obstanlagen die Jagd untersagt ist, entfällt bisher die Haftung der Jägerschaft bei Schäden durch jagdbares Wild. Diese Kosten musste der Grundeigentümer übernehmen. Mit der vorgesehenen Übernahme der generellen Haftung von Dachsschäden durch den Kanton entfällt die bisherige Einschränkung der Ausschlussgebiete gemäss § 34. Die Jägerschaft würde mit 15% an den anfallenden Schadenkosten beteiligt, für eine zusätzliche Gruppe von Schäden notabene, die bisher nicht entschädigt werden musste. Der Grundsatz, wonach die Kostenbeteiligung zwischen Jagdgesellschaften - es muss das jagdbare Wild bejagt werden - und Kanton - der das geschützte Wild übernimmt - aufgeteilt wird, würde weiter aufgeweicht. Ebenso würde das Prinzip der Schadenverhütung vor Schadenvergütung geschwächt. Welcher Grundeigentümer hat noch ein Interesse daran, seine Anlage aufwendig zu schützen, wenn alle Schäden vom Staat übernommen werden. Auch die Jägerschaft wäre möglicherweise nicht mehr in derselben Art motiviert, die Dachsbestände zu minimieren. Wovon sprechen wir eigentlich? Seit Mitte der 90er-Jahre belaufen sich die erhobenen Beiträge auf rund 1'500 Franken. Ein Betrag, der durchaus tragbar ist. Ein Betrag auch, der sich gegen oben entwickeln dürfte, wenn die Schadenverhütung vernachlässigt und die Eigenverantwortung beschnitten würde. Diesfalls ist es aus verschiedenen Gründen nicht angezeigt,

dem Kanton weitere Kosten aufzubürden.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

**Abstimmung:**

Dem Antrag Gubler wird mit 58:53 Stimmen zugestimmt.

§ 34a

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 35 Abs. 2

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 36 Abs. 1, 2, 3, 4 und 5

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 37a

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 38 Abs. 1, 2 und 3

Diskussion - **nicht benützt.**

II.

Diskussion - **nicht benützt.**

III.

Diskussion - **nicht benützt.**

IV.

Diskussion - **nicht benützt.**

**Präsident:** Wir haben die Vorlage in 1. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.